

Satzung

"Sportgemeinschaft Prechtal/Oberprechtal e.V."

in der geänderten Fassung vom 01.07.2016

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "SG Prechtal/Oberprechtal".
- (2) Der Sitz des Vereins ist Elzach.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins "Sportgemeinschaft Prechtal/Oberprechtal e. V."
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung des Fußballsports, sowie mit der Vorbereitung und Durchführung sportlicher Veranstaltungen und Wettbewerbe verwirklicht.
- (4) Die Förderung des Jugendsports ist ein besonderes Anliegen.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mitgliedern, die ehrenamtlich in Vereinsämtern tätig sind, kann eine Vergütung höchstens in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags (§ 3 Nr. 26 a EStG) in der jeweils geltenden gesetzlichen Fassung gezahlt werden.
- (5) Über die Gewährung des „Ehrenamtsfreibetrags“ entscheidet der Vorstand auch dann, wenn der Betrag Mitgliedern des Vorstandes gewährt werden soll.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.
- (3) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Ernennung eines Mitgliedes zum Ehrenmitglied kann nur mit Zustimmung des betroffenen Mitgliedes erfolgen.

- (2) Zum Ehrenmitglied ernannt werden können Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.
- (3) Über die Ernennung eines Mitgliedes zum Ehrenmitglied entscheidet die Gesamtvorstandschaft mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungs-berechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden.
- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.
- (5) Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen.
- (6) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu.
- (7) Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
- (8) Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- (9) Über Berufungen gegen Vereinsausschlüsse beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (10) Bis zum Abschluss des vereinsinternen Verfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds.
- (11) Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Adresse mehr als drei Monate vergangen sind.
- (12) Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (13) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitrags- oder Umlagepflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer sowie dem Jugendleiter.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind je einzeln gesetzliche Vertreter im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
 - a. Führung der laufenden Geschäfte
 - b. Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - c. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - e. Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung
 - f. Erstellung des Jahresberichts
 - g. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 11 Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt.
- (4) Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 12 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (3) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).
- (4) Der Vorstand kann sich eine Vorstandsordnung geben.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - b. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
 - c. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern

- d. weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung, Ordnungen oder nach Gesetz ergibt
- (3) Mindestens einmal im Jahr, im 1. Halbjahr, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 1 Woche unter Angabe der Tagesordnung über die örtlichen Printmedien (Regionalzeitung, gemeindliches Mitteilungsblatt) oder durch schriftliche Einladung per Brief einberufen.
 - (4) Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es fristgerecht an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet wurde.
 - (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 3 volle Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
 - (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt oder dies im Vereinsinteresse angezeigt ist.
 - (7) Für außerordentliche Versammlungen bestehen die gleichen Befugnisse und Vorgaben wie bei ordentlichen Versammlungen.
 - (8) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.
 - (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 (vier) Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.
 - (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
 - (11) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.
 - (12) Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 - (13) Die Beschlussfassung in Versammlungen erfolgt nur dann in geheimer Abstimmung, soweit 1/3 der anwesenden Mitglieder dies ausdrücklich beantragt.

§ 14 Protokollierung

- (1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 15 Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein ist Mitglied im Südbadischen Fußballverband e.V. und im Badischen Sportbund Freiburg e.V.
- (2) Der Verein und seine Mitglieder anerkennen die Satzung, Ordnungen, Ausführungsbestimmungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Ziffer (1) sowie des Süddeutschen Fußballverbandes und des Deutschen Fußball-Bundes als verbindlich.

§ 16 Kassenprüfer

- (1) Jährlich werden von der Mitgliederversammlung zwei Personen als Kassenprüfer gewählt.
- (2) Eine Mitgliedschaft der Kassenprüfer im Verein ist nicht Voraussetzung.
- (3) Vorstandsmitglieder dürfen keine Kassenprüfer sein.

- (4) Die für 1 (ein) Jahr gewählten Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit.
- (5) Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- (6) Eine Überprüfung hat für das abgelaufene Vereinsjahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 17 Vetorecht bei Entscheidungen und Beschlüssen der Vorstandschaft

- (1) Der FC Prechtal und der FSV Oberprechtal sind Mitglieder des Vereins „SG Prechtal Oberprechtal e.V.“. Sie stellen die Infrastruktur und das Personal für die Durchführung des Zwecks des Vereins. Ihnen obliegt in gemeinsamer Verantwortung die Pflege und Ausbildung der Vereinsjugend und der aktiven Mitglieder. Sie übernehmen freiwillig, in gemeinsamer Verantwortung und Absprache, einen Teil der finanziellen Verpflichtungen des Vereins.
Aus diesem Grund hat jeder der beiden Vereine ein Vetorecht bei Entscheidungen und Beschlüssen der Vorstandschaft der „SG Prechtal Oberprechtal e.V.“, welche die vitalen Interessen eines der beiden Vereine berühren könnten. Solche Entscheidungen und Beschlüsse sind somit im Veto-Falle nichtig.
- (2) Dieses Vetorecht kann jederzeit durch Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bei einer Mitgliederversammlung entzogen werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder herbeizuführen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an den FC Prechtal und den FSV Oberprechtal oder, sofern einer der beiden Vereine nicht mehr existiert in vollem Umfang an den noch existierenden Verein, zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.
- (3) Existieren beide Vereine nicht mehr, so fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Elzach oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere, steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.
- (5) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen gemeinnützigen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- (6) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind der zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche 1. Vorsitzende und der Kassierer die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.04.2015 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Vorstehende Fassung/Änderung des - § 9 Vorstand - wurde am 01.07.2016 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintrag ins Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg in Kraft.

Oberprechtal, den 01.07.2016



Bernhard Disch, 1, Vorsitzender